ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1982

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von aus der Deutschen Demokratischen Republik stammenden und in der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlichen Zelte

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(82/417/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung 80/47/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1979 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren ermächtigt werden können [1], insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 80/47/EWG dürfen die Mitgliedstaaten die darin genannten Einfuhren nur nach entsprechender Ermächtigung durch die Kommission einer innergemeinschaftlichen Überwachung unterwerfen.

Mit Entscheidung 82/205/EWG vom 22. Dezember 1981 [2] und anderen diesbezüglichen Entscheidungen hat die Kommission bestimmte Mitgliedstaaten ermächtigt, bis zum 30. Juni 1983 eine innergemeinschaftliche Überwachung bestimmter Einfuhren einzuführen.

Am 18. Mai 1982 hat die Regierung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 2 der Entscheidung 80/47/EWG einen weiteren Antrag eingereicht, um ermächtigt zu werden, aus der Deutschen Demokratischen Republik stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Zelte der Tarifstellen 62.04 A II und B II des Gemeinsamen Zolltarifs, Kategorie 91, einer innergemeinschaftlichen Überwachung zu unterwerfen.

Die Kommission hat die zur Begründung des Antrags gemachten Angaben anhand der in den Entscheidungen 80/47/EWG und 82/205/EWG enthaltenen Kriterien eingehend geprüft.

Sie prüfte insbesondere, ob auf die Einfuhren innergemeinschaftliche Überwachungsmaßnahmen aufgrund von Artikel 2 der Entscheidung 80/47/EWG angewandt werden können, ob hinsichtlich der geltend gemachten wirtschaftlichen Schwierigkeiten Angaben gemacht wurden, und ob es in dem von derselben Entscheidung vorgesehenen Bezugszeitraum zu Verkehrsverlagerungen gekommen ist oder Anträge auf Erteilung innergemeinschaftlicher Einfuhrpapiere gestellt wurden.

Die Prüfung hat ergeben, daß die im Anhang dieser Entscheidung genannten Einfuhren die bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen oder zu verlängern drohen. Es erscheint deshalb angezeigt, das Vereinigte Königreich zu ermächtigen, diese Einfuhren bis zum 30. Juni 1983 einer innergemeinschaftlichen Überwachung zu unterwerfen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, bis zum 30. Juni 1983 die im Anahng bezeichneten Einfuhren einer innergemeinschaftlichen Überwachung gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 80/47/EWG zu unterwerfen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 10. Juni 1982.

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.
[2] ABl. Nr. L 97 vom 10. 4. 1982, S. 1.

ANHANG

Textilerzeugnisse, die in Kategorien erfaßt werden (1)

Kategorie	Ursprungsland
91	Deutsche Demokratische Republik

(1) Siehe Verordnungen (EWG) Nr. 3063/79 (ABl. Nr. L 347 vom 31. 12. 1979) und (EWG) Nr. 3061/79 (ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1979).